

Durchführungsvertrag

zwischen der

VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft
Südliche Fürther Straße 5, 90429 Nürnberg

Steuer-Nummer 241 / 116 / 60413

USt-Id-Nr. DE 8 111 86 55 6

(im Weiteren „VAG“ oder „Auftraggeber“ genannt)

und der

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

(im Weiteren „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt)

– gemeinsam „Vertragspartner“ oder „Vertragsparteien“ genannt –

Inhalt

1	Ansprechpartner	3
2	Leistungsbeschreibung	3
3	Optionale Leistungsbestandteile	4
4	Errichtung der Fahrradstationen/Folgepflicht/Folgekosten	4
5	Sondernutzungserlaubnis	5
6	Pflichten des Auftragnehmers	5
7	Leistungserbringung durch den Auftragnehmer, Einbindung von Dritten.....	6
8	Vergütung	7
9	Zahlung.....	7
10	Laufzeit	8
11	Konkurrenzverbot.....	9
12	Haftung/Versicherungen	9
13	Funktionstest bzw. -prüfung vor der Inbetriebnahme des FVS	10
14	Zeitplan.....	10
15	Gewährleistung, Mangelbeseitigung	10
16	Verzug	11
17	Datenschutz.....	11
18	Schutzrechte.....	11
19	Veröffentlichungen, Kommunikation.....	12
20	Rechtsnachfolge	13
21	Wettbewerbsklausel.....	13
22	Namensrecht	14
23	Vertragsbestandteile	14
24	Rangfolgebestimmung	14
25	Sonstiges.....	15

Präambel

Die Verkehrs-Aktiengesellschaft (VAG) betreibt im Auftrag der Stadt Nürnberg mit U-Bahnen, Straßenbahnen und Bussen den ÖPNV in Nürnberg. Die VAG verfolgt seit längerem das Ziel, sich von einem reinen Verkehrsdienstleister bis hin zu einem Mobilitätsdienstleister zu entwickeln. So sollen neben den klassischen ÖPNV-Dienstleistungen auch weitere Mobilitätsdienste, ggf. auch mit schrittweiser Übernahme der Systeme durch die VAG, dem Kunden angeboten werden. Ziel ist es, eine lückenlose und bedarfsgerechte Mobilitätskette aus einer Hand anbieten zu können.

Diesbezüglich möchte die VAG zeitnah ihr bestehendes ÖPNV-Angebot um ein Fahrradverleihsystem (FVS) namens „VAG_RAD“ erweitern und in Nürnberg etablieren. Daher hat die VAG einen leistungsfähigen Partner im Rahmen eines EU-weiten Wettbewerbs ausgewählt. Das FVS soll sowohl mit festen Stationen sowie auch mit der Möglichkeit zur freien Abstellung in bestimmten Bereichen der Stadt Nürnberg betrieben werden.

Neben den vorgesehenen Eigenleistungen der VAG werden von Dritten externe Leistungen benötigt. Die Rechtsbeziehungen hierfür werden mit dem vorliegenden Durchführungsvertrag, der beigefügten Leistungsbeschreibung sowie allen als wesentlicher Bestandteil dem Durchführungsvertrag in Ziffer 23 aufgeführten Unterlagen geregelt.

1 Ansprechpartner

Beide Vertragsparteien werden unmittelbar nach Vertragsabschluss je einen verantwortlichen Ansprechpartner benennen. Diese Ansprechpartner sind berechtigt und verpflichtet, die Rechte der Vertragsparteien zu wahren sowie die Erfüllung des Vertrages zu fordern.

Der vom Auftragnehmer benannte Ansprechpartner ist (als Projektleiter des Auftragnehmers) der direkte Ansprechpartner der VAG und der Projektbeteiligten in allen Angelegenheiten der Auftragsdurchführung. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass der von ihm benannte Ansprechpartner über die für die Durchführung des Projektes erforderlichen Qualifikationen und Anweisungsbefugnisse verfügt und während der gesamten Projektdauer uneingeschränkt zur Verfügung steht. Die Auswechslung des Ansprechpartners bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

2 Leistungsbeschreibung

Basierend auf der in der Anlage A genannten Leistungsbeschreibung beauftragt die VAG den Auftragnehmer mit dem Betrieb eines Fahrradverleihsystems (FVS). Das FVS soll unter dem Markennamen „VAG_Rad“ bzw. „VAG_Rad Nürnberg“ angeboten werden. Das VAG_Rad wird ganzjährig und täglich über 24 Stunden betrieben.

3 Optionale Leistungsbestandteile

Unmittelbar mit diesem Vertrag beauftragt sind nur solche Leistungen, die im Preisblatt A4 (Anlage 1) nicht als „optional“ bezeichnet sind. Bzgl. der optionalen Leistungen bindet sich der Auftragnehmer für den Zeitraum der Vertragslaufzeit, längstens jedoch für sieben Jahre, an sein Angebot.

Bezüglich der Optionen ist die VAG berechtigt, während der Vertragslaufzeit einzelne oder sämtliche optionale Leistungen zu beauftragen. Ein Rechtsanspruch des Auftragnehmers auf Übertragung aller oder einzelner optionaler Leistungen besteht nicht. Aus der sukzessiven Beauftragung optionaler Leistungen kann der Auftragnehmer mit Ausnahme der hierfür angebotenen Preise (vgl. Preisblatt) keine Erhöhung seines Honorars oder weitergehende Rechte, gleich welcher Art, herleiten, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung wegen der Nichtbeauftragung von Leistungen.

Soweit aus der Leistungsbeschreibung keine abweichende Vorgabe folgt, sind optionale Leistungen nach ihrer Beauftragung durch den Auftragnehmer unverzüglich zu erbringen.

4 Errichtung der Fahrradstationen/Folgepflicht/Folgekosten

Die VAG weist darauf hin, dass die jeweiligen Fahrradstationen sowohl auf Privatgrundstücken (geringe Anzahl) sowie auch auf öffentlichen Verkehrsflächen (überwiegende Anzahl) errichtet werden sollen. Der Auftragnehmer wird die Inanspruchnahme der geplanten Stationsfläche für die Errichtung und den Betrieb der Fahrradstation mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer bzw. Besitzer vertraglich regeln.

Zur Vermeidung von Schäden an den auf dieser Fläche bzw. auf den jeweiligen Vertragsflächen evtl. vorhandenen baulichen Anlagen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen bzw. -leitungen usw. Dritter, wird die VAG entsprechende Instruktionenverfahren bei allen örtlich bekannten bzw. zuständigen Trägern öffentlicher Belange (insbesondere bei der Stadt Nürnberg, bei den örtlichen Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen bzw. Anlagen- und Spartenunternehmen usw.) auf ihre Kosten durchführen.

Sofern eine vorhandene Fahrradstation

- aufgrund von Maßnahmen des Grundstückseigentümers bzw. Besitzers oder von Maßnahmen im öffentlichen Interesse geändert, gesichert oder auf ein anderes Grundstück bzw. auf eine andere Fläche des Grundstückes versetzt werden muss, wird der Auftragnehmer die jeweilige Änderung, Sicherung oder Umsetzung der Fahrradstation auf seine Kosten gemäß den Angaben bzw. Vorgaben des jeweiligen Grundstückseigentümers sowie der VAG unmittelbar bzw. nach Aufforderung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer durchführen;

- auf Wunsch bzw. Verlangen der VAG auf ein anderes Grundstück bzw. auf eine andere Fläche des Grundstückes versetzt werden muss, wird der Auftragnehmer die jeweilige Änderung oder Umsetzung der Fahrradstation gemäß den Angaben bzw. Vorgaben des jeweiligen Grundstückseigentümers sowie der VAG unmittelbar bzw. nach Aufforderung durch die VAG durchführen. Hierfür anfallende Kosten trägt die VAG;
- auf Wunsch des Auftragnehmers auf ein anderes Grundstück bzw. auf eine andere Fläche des Grundstückes versetzt werden muss, wird der Auftragnehmer die jeweilige Änderung oder Umsetzung der Fahrradstation gemäß den Angaben bzw. Vorgaben des jeweiligen Grundstückseigentümers sowie der VAG unmittelbar durchführen. Hierfür anfallende Kosten trägt der Auftragnehmer.

5 Sondernutzungserlaubnis

Die VAG geht davon aus, dass für die Errichtung und den Betrieb der stationären Infrastruktur (Fahrradverleihstationen) auf den öffentlichen Verkehrsflächen eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich ist und hierfür evtl. auch eine Sondernutzungsgebühr je Fahrradstation erhoben wird. Die Sondernutzungserlaubnis der jeweiligen Fahrradstation wird durch den Auftragnehmer auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko beantragt. Sofern von der Stadt Nürnberg hierfür eine Sondernutzungsgebühr für die jeweilige Fahrradstation erhoben werden sollte, wird diese von der VAG getragen.

Soweit möglich, wird die VAG den Auftragnehmer bei der Beantragung bzw. Einholung der Sondernutzungserlaubnis unterstützen.

Ausgenommen hiervon sind die im Leistungsverzeichnis genannten 20 Fahrradverleihstationen, die unmittelbar bei Beginn des Vertragsverhältnisses errichtet werden müssen. Für diese Fahrradverleihstationen wird die VAG die Sondernutzungserlaubnis (sofern sich diese Fahrradverleihstationen auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Nürnberg befinden) bereits vor Beginn des FVS einholen.

6 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat sämtliche ihm übertragenen Leistungen und Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen und alle Leistungen gemäß den Vorgaben dieses Durchführungsvertrages in eigener Verantwortung mangelfrei auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie die Vorgaben der VAG zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die in der Anlage A, Leistungsbeschreibung, aufgeführten Leistungen so zu erbringen, dass das ganze System vertragsgemäß betrieben wird und die genannten Eigenschaften und Funktionen aufweist. Die Leistungen des Auftragnehmers umfassen da-

bei sämtliche Maßnahmen, die für einen sicheren, funktionstüchtigen, werterhaltenden, zuverlässigen und wirtschaftlichen Betrieb des FVS erforderlich und zweckmäßig sind.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zur Erfüllung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Vor- und Nachbereitungs- sowie Nebenarbeiten vorzunehmen und die für die vertragsgerechte Leistungserbringung erforderliche Infrastruktur vorzuhalten, auch wenn diese Leistungen nicht ausdrücklich in den Anlagen zu dieser Vereinbarung beschrieben sind.

Der Auftragnehmer

- stellt eigenes Personal in ausreichender Anzahl zur Erbringung der Leistung zur Verfügung;
- trägt während der Vertragslaufzeit sämtliche gesetzliche und aus dem Betrieb des Fahrradverleihsystems resultierende Verkehrssicherungspflichten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beistellungen oder Vorleistungen der VAG oder Dritter unter Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt auf erkennbare Mängel und die Eignung für die aufbauenden Leistungen zu überprüfen. Über Mängel oder Einwände hat er der VAG unverzüglich Mitteilung zu machen. Nachträgliche Mitteilungen werden nur berücksichtigt, wenn der Auftragnehmer vor Leistungsbeginn auf den Mangel der Vorleistung hingewiesen hat oder wenn er den Mangel auch bei sorgfältiger Prüfung nicht erkennen konnte. Beistellungen bleiben Eigentum der VAG und sind getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der geschuldeten Leistungen verwendet werden.

Der Auftragnehmer wird bei Beendigung des Vertragsverhältnisses alle für den Betrieb des FVS verwendeten Fahrräder auf seine Kosten einsammeln, aus dem Verkehr nehmen bzw. von den Verkehrsflächen entfernen und die jeweiligen Fahrradstationen nach den Vorgaben des jeweiligen Grundstückseigentümers wie z.B. die Stadt Nürnberg usw. zurückbauen.

7 Leistungserbringung durch den Auftragnehmer, Einbindung von Dritten

Der Auftragnehmer darf nur mit Zustimmung der VAG Nach- bzw. Subunternehmer für die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen beauftragen. Hierfür stellt der Auftragnehmer für sich und seine Nach- bzw. Subunternehmer sicher, dass nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in allen Bereichen der Sozialversicherung versichert sind. Ebenso stellt der Auftragnehmer für sich und seine Nach- bzw. Subunternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tariflichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere auch solche nach dem Arbeitnehmerentendegesetz. Die VAG ist jederzeit berechtigt, unter angemessener Fristsetzung entsprechende Nachweise zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer den vor-

stehend übernommenen Verpflichtungen nicht nach, kann die VAG ihm eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und den Durchführungsvertrag nach fruchtlosem Fristablauf aus wichtigem Grund kündigen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur zuverlässige und fachkundige Arbeitskräfte mit der Leistungserbringung zu betrauen.

Der Auftragnehmer und seine Arbeitskräfte werden nicht in die Betriebsorganisation der VAG bzw. in ein mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenes Unternehmen eingegliedert. Sie unterliegen in keiner Hinsicht der Weisungsbefugnis der VAG. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass gegenüber seinen Arbeitskräften durch ihn selbst oder eine von ihm beauftragte Person tatsächlich Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse wahrgenommen werden. Vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis der VAG oder eines mit ihr gesellschaftsrechtlich verbundenes Unternehmen ein, auch wenn sie Leistungen dort erbringen.

8 Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers erfolgt für alle verbindlichen und optionalen Leistungsbestandteile zu den angebotenen Preisen gemäß Preisblatt A4 (Anlage 1).

Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Vertragslaufzeit von 36 Monaten und jeweils für die Laufzeit der zwei Vertragsverlängerungsoptionen.

Die Preise gelten für die Wahrnehmung und Erbringung aller vom Auftragnehmer mit diesem Vertrag (einschl. Leistungsbeschreibung usw.) übernommenen Aufgaben, Tätigkeiten und Leistungen. Insbesondere für die verkehrssichere Bereitstellung, Wartung und Instandsetzung des jeweiligen Fahrrades, für die verkehrssichere Bereitstellung, den Aufbau, die Montage, die Wartung und die Instandsetzung der jeweiligen Fahrradstation, für den verkehrssicheren und vertragsgemäßen Betrieb des FVS, für die Nutzung aller von Auftragnehmer für den Betrieb des FVS erforderlichen und bereitgestellten EDV- und Hintergrundsysteme, für die Erbringung aller öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und vertraglich vereinbarte Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte usw.. Vergütet werden nur die täglich für den Kunden zur Verfügung stehenden bzw. einsatzbereiten Fahrräder.

9 Zahlung

Die Rechnungsstellung für den laufenden Betrieb erfolgt erstmalig drei Monate nach Inbetriebnahme des FVS und danach quartalsweise zum 31.03., 30.06., 30.09 sowie 31.12. des jeweiligen Jahres. Die Zahlung erfolgt 30 Tage netto nach Rechnungseingang.

Die Parteien können nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

Forderungen der einen Partei können nur mit schriftlicher Einwilligung der anderen Partei abgetreten oder Dritten zur Einbeziehung überlassen werden.

10 Laufzeit

Die Laufzeit beginnt mit der Unterzeichnung dieses Durchführungsvertrages und wird für die Dauer von 36 Monaten fest abgeschlossen. Während dieser Zeit kann diese Vereinbarung nicht bzw. nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Die VAG kann zweimal die Verlängerung der Laufzeit um jeweils 24 Monate – bis zu einer maximalen Dauer von insgesamt 84 Monaten – verlangen. Die Ausübung der jeweiligen Option muss spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweiligen Laufzeit beim Auftragnehmer schriftlich angezeigt werden.

Die Laufzeit des Durchführungsvertrages ist insgesamt begrenzt auf maximal sieben Jahre.

Ein wichtiger Kündigungsgrund ist insbesondere gegeben

- bei Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen oder vertragswidrigem Verhalten und nach ergebnisloser Abmahnung;
- mit Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Etwaige Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

Für den Fall, dass die VAG das FVS nach Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit weiter betreiben möchte, werden beide Vertragsparteien – drei Monate vor dem Ablauf der Vertragslaufzeit – in Kaufverhandlungen über den Erwerb der im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Anlagen, Soft- und Hardware usw. (insbesondere elektronischen Systeme, Betriebsdaten, Hardware und evtl. vorhandene Fahrradabstellanlagen oder Fahrräder inkl. Software zur Steuerung des Rahmenschlosses usw.) eintreten. Sofern innerhalb von drei Monaten zwischen beiden Vertragsparteien keine einvernehmliche Einigung herbeigeführt werden kann, darf der Auftragnehmer seine Anlagen und Systeme einem Dritten zum Kauf anbieten. Diesbezüglich gilt die vertraglich vereinbarte Rückbaupflicht.

Ausgenommen hiervon ist jedoch die Weitergabe von Daten, die den jeweiligen Datenschutzbestimmungen und Vertraulichkeitserklärungen dieses Durchführungsvertrages sowie den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen widersprechen.

11 Konkurrenzverbot

Der Auftragnehmer wird – für die Dauer des Bestehens des Vertragsverhältnisses – keinem anderen Interessenten oder Dritten ein anderes oder ähnliches Angebot für ein Fahrradverleihsystem in Nürnberg anbieten, verkaufen oder diesen bei der Einführung eines Fahrradverleihsystems unterstützen.

Sofern bereits vor Vertragsabschluss eine, gegen diese Bestimmung verstoßende Vertragsbeziehung vorhanden sein sollte, darf der Auftragnehmer diese Leistungen gegenüber dem Dritten bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit weiterhin erbringen. Er verpflichtet sich jedoch diesbezüglich keine, in seinem Einflussbereich liegenden Verlängerungsoptionen, wahrzunehmen.

12 Haftung/Versicherungen

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist. Jegliche Haftung der VAG ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Die Haftung des Auftragnehmers, seinen Mitarbeitern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ist auf folgende Haftungssummen je Schadensfall beschränkt:

1. Sachschäden: 10.000.000 €
2. Personenschäden: unbegrenzt
3. Vermögensschäden: 500.000 €

Die Haftungsbeschränkung auf vorgenannten Haftungssummen gilt nicht bei Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Der Bieter hat eine ordnungsgemäß unterschriebene Eigenerklärung abzugeben, in der er zusichert, im Falle des Zuschlages innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung des Durchführungsvertrages der VAG die Bestätigung einer Versicherungsgesellschaft vorzulegen, dass er eine Haftpflichtversicherung mit den folgenden Deckungssummen abgeschlossen hat:

Sachschäden: 10.000.000 €,
Personenschäden: 10.000.000 €,
Vermögensschäden: 500.000 €.

Er wird diese Haftpflichtversicherung über die gesamte Vertragslaufzeit aufrechterhalten und – auf Verlangen – der VAG einmal jährlich einen Nachweis darüber vorlegen.

Der Auftragnehmer gewährleistet während der gesamten Vertragslaufzeit einen sicheren Betrieb des Fahrradverleihsystems. Er verpflichtet sich, alle hierfür erforderlichen Leistungen ordnungsgemäß und verkehrssicher innerhalb der vereinbarten Zeiträume zu erbringen bzw. zu erfüllen. Machen diesbezüglich Nutzer des Fahrradsystems oder Dritte Haftungsansprü-

che gegenüber der VAG geltend, stellt der Auftragnehmer die VAG gegenüber den jeweiligen Nutzern bzw. Dritten von jeglicher Haftung – soweit gesetzlich zulässig – frei. In all diesen Fällen hält der Auftragnehmer die VAG schad- und klaglos, es sei denn, die Ansprüche sind auf ein Verschulden der VAG zurückzuführen.

13 Funktionstest bzw. -prüfung vor der Inbetriebnahme des FVS

Acht Tage vor der Inbetriebnahme des FVS wird der Auftragnehmer die VAG in den Betrieb und in die jeweiligen Funktionen des Fahrradverleihsystems einweisen und die Funktionsfähigkeit des FVS, gemäß den vertraglichen Verpflichtungen, nachweisen.

14 Zeitplan

Der vom Auftragnehmer mit Formblatt A5 (Anlage 2) angebotene Starttermin ist der verbindliche Eröffnungstermin des FVS. Die Terminplanung geht davon aus, dass die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags bis zum 31. Januar 2019 erfolgt. Sofern die Vertragsunterzeichnung später erfolgt, verschiebt sich der Starttermin parallel zum verzögerten Vertragsabschluss um die entsprechende Zahl von Kalendertagen.

Das FVS ist somit am in Betrieb zu nehmen.

Sofern Umstände eintreten oder erkennbar sind bzw. werden, dass diese Termine nicht erfüllt, umgesetzt oder eingehalten werden können, wird dies der Auftragnehmer der VAG unverzüglich mitteilen. Durch die vorgenannte Mitteilung ergibt sich keine Änderung der Ausführungs- bzw. Umsetzungstermine. Die Verpflichtung zur Einhaltung dieser Termine bleibt hiervon unberührt.

15 Gewährleistung, Mängelbeseitigung

Für die Mängelbeseitigungsansprüche gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ab Abnahme für alle Lieferungen und Leistungen zwei Jahre.

Nach einer berechtigten Mängelrüge ist die Nacherfüllung schnellstmöglich in Abstimmung mit der VAG auszuführen. Die VAG hat das Recht, nach dem erfolglosen ersten Beseitigungsversuch durch den Auftragnehmer sowie erfolglosem Ablauf der von der VAG hiernach gesetzten Nachfrist den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Auftragnehmer zu verlangen. Stellt sich die Mängelrüge als gerechtfertigt heraus, so hat der Auftragnehmer der VAG die nachgewiesenen Kosten der Fehlersuche und -beseitigung zu erstatten. Im Falle der Nachbesserung/Reparatur beginnt die Verjährungsfrist im Sinne des § 212 BGB neu.

Nach fehlgeschlagener Mängelbeseitigung bzw. Nachbesserung eines wesentlichen Mangels ist die VAG zum (auch teilweisen) Rücktritt berechtigt. Das gleiche gilt bei Vorliegen mehrerer nicht wesentlicher Mängel, die einen ordnungsgemäßen Betrieb beeinträchtigen.

16 Verzug

Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung in Verzug und leistet nach erfolgter Abmahnung keine Abhilfe, so ist der Auftragnehmer gegenüber der VAG zur Zahlung einer Vertragsstrafe bis zu einer maximalen Höhe von 8 % des Wertes der Leistung, der infolge des Verzuges nicht genutzt werden kann, verpflichtet. Bei der Überschreitung von Ausführungs- und vereinbarten Leistungsfristen wird für jede vollendete Woche 0,5 % des Wertes der Leistung, der infolge des Verzuges nicht genutzt werden kann, nach erfolgter Abmahnung fällig. Dies gilt vorbehaltlich eines durch den Auftragnehmer nachgewiesenen geringeren Schadens.

Sich möglicherweise aus dem Verzug ergebende, weitergehende Schadensersatzansprüche der VAG bleiben hiervon unberührt. Bereits verwirkte Vertragsstrafen werden bei Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche angerechnet.

17 Datenschutz

Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere in Deutschland gültigen, datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen sowie den Vorgaben der VAG verpflichten.

Das vorliegende Vertragsverhältnis entspricht datenschutzrechtlich einer sog. Funktions- bzw. Auftragsübertragung. Dabei wird eine Stelle für eine andere dergestalt tätig, dass die „eingeschaltete“ Stelle für die andere einen bestimmten Auftrag wahrnimmt und dazu in eigenem Namen alle erforderlichen Entscheidungen trifft, dabei aber stets im Interesse der VAG handeln muss.

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder zuvor nach Aufforderung durch die VAG – spätestens mit Beendigung des Vertragsverhältnisses – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinem Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Funktions- bzw. Auftragsübertragung stehen, der VAG auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung der VAG vorzulegen. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Der Auftragnehmer kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der VAG übergeben. Der Auftragnehmer wird keine bzw. keinerlei Daten oder Informationen – ohne die Zustimmung der VAG – an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen. Ergänzend gelten die spezifischen Regelungen zur Vertraulichkeit (Anlage 4), Auftragsdatenverarbeitung (Anlage 5) und zur Informationssicherheit (Anlage 6).

18 Schutzrechte

Der Auftragnehmer

- versichert, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter – insbesondere von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten usw. – sind, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch die VAG einschränken oder ausschließen könnten;
- sichert zu, dass er – sofern für den Betrieb des Fahrradverleihsystems solche Rechte erforderlich sind – befugt bzw. berechtigt ist, die erforderlichen Nutzungs- bzw. Urheber- und Schutzrechte der VAG bzw. Dritten unentgeltlich zu überlassen, auf die VAG bzw. auf Dritte zu übertragen oder an die VAG bzw. an Dritte weiterzugeben.

Werden diesbezüglich Ansprüche von Dritten geltend gemacht und dadurch die vertragsgemäße Nutzung der beauftragten Leistungen beeinträchtigt oder untersagt, verpflichtet sich der Auftragnehmer, diese Leistungen so zu erbringen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, aber die vertraglichen Leistungen uneingeschränkt erbracht werden können bzw. das Nutzungsrecht in dem Umfang zu erwirken, dass die vereinbarten Leistungen von der VAG uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.

Der Auftragnehmer stellt diesbezüglich die VAG von allen Ansprüchen und Forderungen Dritter frei und hält die VAG in all diesen Fällen schad- und klaglos.

Weitergehende Ansprüche der VAG bleiben unberührt.

19 Veröffentlichungen, Kommunikation

Die Kommunikation über das FVS gegenüber Dritten (insbesondere der Presse, Rundfunk und Medien, anderen Unternehmen usw.) erfolgt ausschließlich durch die VAG. Sofern der Auftragnehmer Informationen über das FVS an Dritte weitergeben will, wird er hierfür vorab die schriftliche Zustimmung bzw. Freigabe der VAG einholen. Die jeweilige Information ist inhaltlich und zeitlich vorab mit der VAG abzustimmen. Der Auftragnehmer wird keine Informationen an Dritte weitergeben, die der VAG schaden könnten.

Dem Auftragnehmer ist es untersagt, in direkten Kontakt zu den Nutzern/Kunden des Mietradsystems zu treten. Diese Kommunikation wird ausschließlich über die VAG geführt. Ausgenommen hiervon sind die in den Anlagen definierten Aufgaben sowie bei unmittelbar bevorstehender Gefahr eines Schadeneintritts, die anders nicht gleich geeignet abzuwenden ist.

Eigenwerbung und Akquise jeglicher Art in Zusammenhang mit diesem Durchführungsvertrag oder innerhalb der geschuldeten Leistungen sind dem Auftragnehmer nur nach schriftlicher Zustimmung durch die VAG gestattet.

20 Rechtsnachfolge

Der Auftragnehmer darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der VAG an einen Rechtsnachfolger, Sub- bzw. Nachunternehmer übertragen.

21 Wettbewerbsklausel

Unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte ist die VAG gem. § 314 BGB berechtigt, den Durchführungsvertrag fristlos zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer oder seine Mitarbeiter

- a) aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt;
- b) der VAG oder ihren Mitarbeitern oder von ihr beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung dieses Durchführungsvertrages beauftragt sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, anbietet, verspricht oder gewährt;
- c) gegenüber der VAG, ihren Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB, § 334 StGB (Bestechung), § 17 UWG (Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen) oder § 18 UWG (Verwertung von Vorlagen) fallen.

Wenn der Auftragnehmer nachweislich Handlungen gem. oben genannter Ziffer vorgenommen hat, ist er gegenüber der VAG zur Zahlung eines pauschalen Schadensersatzes in Höhe

- von 15 % der gesamten Auftragssumme bei Handlungen gemäß lit. a)
- von 5 % der gesamten Auftragssumme bei Handlungen gemäß lit. b)
- von 5 % der gesamten Auftragssumme bei Handlungen gemäß lit. c)

verpflichtet, es sei denn, ein Schaden in anderer Höhe (höher oder geringer) wird nachgewiesen. Dies gilt auch, wenn das Vertragsverhältnis gekündigt oder bereits erfüllt ist.

Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der VAG bleiben unberührt.

22 Namensrecht

Die VAG weist darauf hin, dass der Betrieb des Fahrradverleihsystems unter den Namen „VAG_Rad“ bzw. „VAG_Rad Nürnberg“ erfolgen soll. Diesen Namen hat die VAG für sich rechtlich schützen lassen. Dem Auftragnehmer ist gestattet, diesen Namen während des Bestehens und im Rahmen des Vertragsverhältnisses unentgeltlich zu nutzen. Bei Ablauf bzw. Beendigung des Vertragsverhältnisses verzichtet der Auftragnehmer auf die Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen in Bezug auf diesen Namen bzw. auf diese Wort- und Bildmarke.

23 Vertragsbestandteile

Wesentliche Vertragsbestandteile sind folgende Anlagen:

- Anlage A: Leistungsbeschreibung
- Anlage 1: Preisblatt, Formblatt A4
- Anlage 2: Starttermin, Formblatt A5
- Anlage 3: Angebot des Auftragnehmers mit verbindlichem Terminplan
- Anlage 4: Vertraulichkeitsvereinbarung
- Anlage 5: Regelungen zur Auftragsdatenvereinbarung DS-GVO
- Anlage 6: Regelungen zur Informationssicherheit
- Anlage 7: Verpflichtungserklärung Mindestlohn
- Anlage 8: die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der jeweils aktuellsten Fassung (derzeit 2003).

24 Rangfolgebestimmung

Bei Widersprüchen gilt nachfolgende Rangfolge:

1. die Bestimmungen dieses Durchführungsvertrages einschließlich Leistungsbeschreibung und der weiteren Anlagen;
2. die einschlägigen Vorschriften und Vorgaben der Fachbehörden sowie des Verbandes der Sachversicherer, der Berufsgenossenschaft sowie die Unfallverhütungsvorschriften;
3. die Vorgaben der VAG sowie der Städtischen Werke Nürnberg GmbH zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz;
4. die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen, Vorgaben und Verordnungen, insbesondere die VOL/B.

25 Sonstiges

Von diesem Durchführungsvertrag werden zwei Ausfertigungen erstellt.

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages samt Anlagen sowie sämtlichen Nachträge je nach Unterzeichnung.

Vertrags- und Projektsprache ist deutsch. Schriftliche Äußerungen und beizubringende Dokumentationsunterlagen des Auftragnehmers, insbesondere auch alle Bedienungs- und Wartungsanweisungen sowie Ausführungsunterlagen müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Davon ausgenommen sind Dokumentationsunterlagen der IT-Komponenten. Sofern diese im Original in englischer Sprache abgefasst sind, kann der Auftragnehmer die englische Version vorlegen.

Sofern in Bezug auf IT-Leistungen (insbesondere Hintergrundsysteme, Schnittstellen, Kompatibilität usw.) Ergänzungen bzw. Anpassungen vertraglicher Art erforderlich werden sollten, sind sich die Vertragsparteien einig, dass hierfür die Bestimmungen der Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von IT-Leistungen (EVB-IT-Verträge) Anwendung finden werden. Bei Widersprüchen zwischen dem vorliegenden Durchführungsvertrag und den jeweils anwendbaren Bestimmungen des jeweils einschlägigen EVB-IT-Vertrages gehen die Regelungen des Durchführungsvertrages vor.

Änderungen und Ergänzungen dieses Durchführungsvertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis ist nicht aufhebbar.

Nebenabreden bestehen nicht.

Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar, so berührt dies nicht die Wirksamkeit anderer Bestimmungen. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soweit wie zulässig entspricht.

Dieser Durchführungsvertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens.

Vertragsbedingungen **VAG RAD**

Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung und Überwachung der Regelungen aus dem Mindestlohngesetz – auch bei seinen Nachunternehmern.

Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Nürnberg.

Nürnberg, den xx.xx.xx

xxxxxxxxx, den xx.xx.xx

VAG
Verkehrs-Aktiengesellschaft

XY

XY

Auftragnehmer

Anlagen

Anlagenverzeichnis:

- Anlage A: Leistungsbeschreibung
- Anlage 1: Preisblatt, Formblatt A4
- Anlage 2: Starttermin, Formblatt A5
- Anlage 3: Angebot des Auftragnehmers mit verbindlichem Terminplan
- Anlage 4: Vertraulichkeitsvereinbarung
- Anlage 5: Vereinbarung zur Auftragsdatenvereinbarung DS-GVO
- Anlage 6: Vereinbarung zur Informationssicherheit
- Anlage 7: Verpflichtungserklärung Mindestlohn
- Anlage 8: die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/B) in der jeweils aktuellsten Fassung (derzeit 2003).